



Gesetzliche Grundlagen zum Tragen der Sicherheitsgurte auf Betrieben mit familienfremden Arbeitnehmenden

Verbindliche Vorschriften	Vorschriftentext	Erläuterungen, Bemerkungen
	Arbeitgeber	
Art. 82 Abs. 1 UVG	¹ «Die Arbeitgeber sind verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen ... <u>alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.</u> »	<u>Das Nachrüsten und Tragen von Sicherheitsgurten ist aufgrund der vielen tragischen Unfallereignisse absolut notwendig, auf allen Fahrzeugen mit sitzendem Fahrer anwendbar und mit verhältnismässig geringen Kosten verbunden.</u>
Art. 24 Abs. 2 VUV	² «Die Anforderung nach Absatz 1 gilt insbesondere als erfüllt, wenn der Arbeitgeber Arbeitsmittel einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen einhalten.»	Neue angeschaffte Maschinen und Fahrzeuge müssen die geltenden Anforderungen erfüllen. Betriebsanleitung und Konformitätserklärung gehören zum Lieferumfang.
Art. 28 Abs. 4 VUV	⁴ «Arbeitsmittel, die mit einer Schutzeinrichtung ausgerüstet sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sich die Schutzeinrichtung in Schutzstellung befindet...»	Fahrzeuge und Maschinen sind Arbeitsmittel. Sicherheitsgurte sind Schutzeinrichtungen und müssen getragen werden.
Art. 32a Abs. 1 VUV	¹ «Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen.»	Die Arbeitsmittel sind nur so zu verwenden, wie es der Hersteller vorgesehen hat und wie es in den mitgelieferten Anleitungen beschrieben ist. Das Tragen der Sicherheitsgurte ist in allen Betriebsanleitungen von Traktoren, Staplern, Teleskop- und Hofladern als erforderlich beschrieben. Die Arbeitsmittel werden nur dann bestimmungsgemäss eingesetzt, wenn die Gurten wirklich getragen werden.
Art. 3 Abs. 1 und 2 VUV	¹ «Der Arbeitgeber muss zur Wahrung und Verbesserung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen erteilen und alle Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den für seinen Betrieb zusätzlich geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.»	Diese allgemeinen Bestimmungen unterstreichen die oben aufgeführten und erläuterten Vorschriften in Art. 28.4 und 32a.1 VUV. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind und diese von den Arbeitnehmenden auch korrekt getragen werden. Dies trägt eindeutig zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei.

	² «Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Er hat dies in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.»	
Art. 6 Abs. 1 und 3 VUV	¹ «Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.» ³ «Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten.»	Damit die vorgängig erläuterten Vorschriften in den Betrieben umgesetzt werden, muss der Arbeitgeber seine Arbeitnehmenden instruieren. Diese Instruktion ist bei Bedarf zu wiederholen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, dass die Sitzgurten wirklich regelmässig und routiniert getragen werden. Gemäss Kap. 5.5 der EKAS-Arbeitsmittel-Richtlinie sollen Instruktionen dokumentiert werden: «Wer, von wem, wann und worüber instruiert wurde...»
Art. 32b Abs. 1	¹ «Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren.»	Sicherheitsgurte oder andere Rückhaltesysteme müssen bzgl. ihrer Funktionsfähigkeit periodisch geprüft und in Stand gehalten werden. Diese Wartung soll dokumentiert werden.
	Arbeitnehmende	
Art. 11 VUV	¹ «Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.» ² «Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so muss er sie sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.»	Die Arbeitnehmenden haben auch Pflichten. Sie müssen die Gurten gemäss den Anweisungen des Arbeitgebers tragen. Zudem müssen sie Mängel beheben oder melden.
UVG VUV	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SR 832.20 Verordnung über die Unfallverhütung, SR 832.30	